

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Arth

vom 19. Februar 2018

Die Gemeindeversammlung Arth, gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977, beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Arth an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

Die Unterstützung durch die Gemeinde Arth verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes;
- c) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- d) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- e) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- f) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;

Art. 3 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde Arth unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

² Betreuungsgutscheine sind eine finanzielle Leistung der Gemeinde, welche die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Betreuung für die Eltern vergünstigt.

³ In der Regel werden die Betreuungsgutscheine direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 5

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Arth mit Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Arth.

² Die Erwerbstätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt lebend von mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in in einer gefestigten Lebensgemeinschaft von mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
- d) die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit sie nicht durch eine Entschädigung der IV abgegolten worden sind;
- e) beim Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.

⁴ Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁵ Eine gefestigte Lebensgemeinschaft ist eine Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 6

¹ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Art. 7

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage resp. Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.

² Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine Mindestkostenbeteiligung.

³ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

Art. 8

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet der Gemeinde:

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b) Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

² Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

⁴ In Fällen grosser Härte, kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 9

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde. Für den Abschluss müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Inner- und Ausserschwyz sind zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten;
- b) Tagesfamilien, sind einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen;

- c) Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
- d) Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab;
- e) Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
- f) Sie erbringen die Betreuung zu mindestens 50% in deutscher Sprache; Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- g) Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine tieferen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern der Gemeinde Arth verrechnet werden. Weitere anderweitige Vergünstigungen müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden.

³ Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

⁴ Die Gemeinde führt eine Liste mit den zugelassenen Betreuungseinrichtungen.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 10

¹ Die Gemeinde Arth kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen, Ausbildungsplätze oder zur Förderung und/oder zur Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) sprechen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Verfügung

Die Gemeinde Arth bestätigt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine schriftlich. Auf Anfrage wird eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erstellt.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat kann während einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements zur finanziellen Abfederung Ausnahmeregelungen für betroffene Eltern sowie der Betreuungseinrichtung, die sich aufgrund des Systemwechsels ergeben, erlassen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 13 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a) weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der im Art. 2 genannten Ziele beitragen;
- b) das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
- c) den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ARTH

Ruedi Beeler
Gemeindepräsident

Franz Huser
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat genehmigt am
Beraten an der Gemeindeversammlung am
Angenommen an der Urnenabstimmung am

GRB Nr. 69 vom 19. Februar 2018
25. April 2018
10. Juni 2018